

Was wird bei der Sammlung angenommen:

- Abbeizmittel
- Desinfektionsmittel
- Energiesparlampen
- Entkalker
- Entwickler
- Farben (flüssig)
- Feuerlöscher (nur ABC-Pulver)
- Fixierer
- Fotochemikalien
- Frostschutzmittel
- Härter
- Holzschutzmittel
- Klebstoffe
- Laborchemikalien
- Lacke
- Laugen
- Leuchtstoffröhren
- Lösemittel
- Nagellack, Nagellackentferner
- ÖlfILTER
- ölverunreinigte Abfälle, Ölrreste (Kleinmengen)
- Pflanzenschutzmittel
- Pinselreiniger
- quecksilberhaltige Abfälle
- Raumsprays
- Reinigungsmittel
- Rostschutzmittel
- Säuren
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Spiritus
- Spraydosen, nicht entleert
- Teer (flüssig)
- Terpentin
- Verdünner
- Waschbenzin
- Waschmittel
- Etc.

Wichtig!:

Sämtliche Abfälle müssen in dicht verschlossenen Behältnissen angeliefert werden!

Schadstoffe möglichst in der Originalverpackung abgeben. Das erleichtert die richtige Zuordnung. Reste von schadstoffhaltigen Produkten nicht zusammenschütten. Es kann zu gefährlichen chemischen Reaktionen kommen. Stellen Sie Ihre Schadstoffe nicht einfach am Schadstoffmobil ab, sondern übergeben Sie Ihren Sondermüll dem Personal persönlich.

Nicht zur Schadstoffsammlung gehören:

Altes Motoren- und Getriebeöl muss beim Händler zurückgegeben werden. Er ist verpflichtet, das Altöl kostenlos bis zur Menge des dort gekauften Frischöls zurückzunehmen (bewahren Sie Ihren Kassenbon auf!). Altmedikamente (mit Ausnahme von Zytostatika) aus dem Hausgebrauch können über die Restmülltonne entsorgt werden. Plastikfarbeimer/-tuben mit eingetrockneten Farben können über den Restmüll entsorgt werden. Saubere bzw. spachtelreine Eimer können – bei entsprechender Kennzeichnung – über den Gelben Sack entsorgt werden. Batterien und Akkus aus elektrischen Geräten nimmt auch der Handel zurück.

Weitere Einzelheiten können Sie Ihrer **Abfallfibel 2025** (Müllabfuhr – Zweckverband) entnehmen.

Kurs zu Theorie und Praxis der Heckenpflege

LANDKREIS KONSTANZ – Das Landwirtschaftsamt Stockach und der Landschaftserhaltungsverband Konstanz laden in Kooperation mit der Unteren Naturschutzbehörde zu einer Veranstaltung über sachgerechte Heckenpflege ein. Am Freitag, 5. Dezember 2025, von 9:30 bis circa 12:30

Uhr werden im Sitzungssaal des Rathauses Hilzingen (Hauptstraße 36) rechtliche Grundlagen und praktische Informationen vermittelt. Nach dem Theorieteil folgt eine Exkursion mit Vorführung fachgerechter Pflegemaßnahmen. Es bleibt auch ausreichend Raum für Fragen. Anmeldungen sind bis 3. Dezember 2025 per E-Mail an Joana. Albrecht@LRAKN.de oder Anne.Straehle@LRAKN.de möglich.

Jubilare der Woche

Wir gratulieren

Frau Kata Strbac
Rielasingen, zum 75. Geburtstag
am 26. November

Frau Rosemarie Kovacs
Rielasingen, zum 70. Geburtstag
am 26. November

Frau Renate Wielandt
Rielasingen, zum 75. Geburtstag
am 27. November

Herrn Helmut Willmes
Rielasingen, zum 70. Geburtstag
am 27. November



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Rielasingen-Worblingen Landkreis Konstanz **SATZUNG**

zur 11. Änderung der Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung mit Gebührenverzeichnis) vom 31.08.1992 in der letzten Änderungsfassung vom 26.06.2019

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in der Fassung vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2021 (GBl. S. 55) m.W.v. 12.02.2021 i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01.09.2025 sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes

für Baden-Württemberg (KAG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005 (rückwirkend), 31.03.2005 bzw. 01.10.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 hat der Gemeinderat am 08.10.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 10 Absatz 2 lit. f. erhält folgende Fassung:

f. Urnenwiesengräbern mit und ohne Urnenedelstahlröhren

2. § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Längen und Breiten betragen im Raster bei Erdgrabstätten maximal 2,00 mal 1,00 Meter, bei Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern maximal 1,00 mal 1,00 Meter, bei Urnenwiesengräbern ohne Urnenedelstahlröhren 80 mal 80 cm. Für Kindergräber gilt maximal die Größe 60 mal 100 cm.

3. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) In einem Urnenwahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

4. Nach § 13 Absatz 2 wird der neue Absatz 2a eingefügt:

(2a) In einem Urnenwiesengrab ohne Urnenedelstahlröhren darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. In den Urnenwiesengräbern mit Urnenedelstahlröhren können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

5. § 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Urnenwiesengrabstätten ohne Urnenedelstahlröhren sind nur liegende Grabmale in Größe 30 mal 30 cm zulässig, mindestens 5 cm bis maximal 10 cm stark, ebenerdig. Die Inschrift auf dem Grabstein muss eingelassen sein, aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig. Auf den Urnenwiesengrabstätten ohne Urnenedelstahlröhren dürfen Grab schmuck wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches nicht angebracht oder abgelegt werden. Die Grabplatten müs-

sen plan sein. Umrundungen jeglicher Art zum Beispiel Zierkiesel, Hackschnitzel sind nicht erlaubt.

6. Nach § 18 Absatz 4 wird der neue Absatz 4a eingefügt:

(4a) Bei den Urnenwiesengräbern mit Urnenedelstahlröhren wird kein Grabmal benötigt, da die Röhren bereits mit einem Bronzegussdeckel sowie Platzhalter für eine einheitliche Beschriftungsschilder versehen sind. Grab schmuck wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches dürfen nicht angebracht oder abgelegt werden. Umrundungen jeglicher Art z. B. Zierkiesel, Hackschnitzel sind nicht erlaubt.

7. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabsstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, Urnenreihen und Urnenwiesengrabstätten ohne Urnenedelstahlröhren der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

8. § 27 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Blumen oder ähnliches auf den Urnenwiesengräbern mit und ohne Urnenedelstahlröhren und anonymen Grab-

feldern anbringt oder ablegt.

9. Ziffer 6 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

Überlassung eines Reihengrabes oder eines Urnenreihengrabes oder eines namenlosen Urnengrabes oder eines Urnenwiesengrabes mit und ohne Urnenedelstahlröhren - jeweils einheitlich pro Grab -

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, 08.10.2025

Ralf Baumert

Bürgermeister

KULTUR, SPORT & TOURISMUS**Comedy am 21.03.2025 um 20 Uhr im Festsaal der Talwiesenhallen****MIRJA BOES - „Arschbombe Olé!“****Melk mir nen Biber! Die schon wieder? Mirja Boes is back!**

Gehen Sie weg! Kommen Sie nicht! Hören Sie bitte sofort auf, weiterzulesen! Das wird die schlimmste Tour aller Zeiten - für alle, die keinen Spaß verstehen! Wenn doch, könnte es echt ganz okay werden. Die Queen of Quatsch ist nämlich zurück und sie ist lustiger als... ja... also lustiger als Moos zum Beispiel.

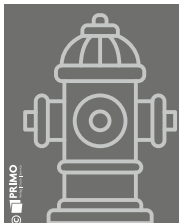
Und unter uns: Moos kann echt funny sein. Katzen aber auch. Mirja hat jetzt eine. Wobei, sind wir ehrlich: Die Katze hat jetzt eine Mirja. Und wie süß diese Mirja immer versucht, die angeschleppten "Geschenke" vor den Kids zu verstecken. Die Kids sind jetzt übrigens so groß, dass Mirja auch wieder in der Pubertät ist. Was natürlich rein generationskommunikativ ein Riesenvorteil ist. So kann sich Mirja als Pubermuttertier 1a in die Gefühlswelt ihrer hormonegeflashten Kids versetzen. Ach, nee, sie hat ja Jungs. Doof. Aber hey! Dafür tut sie alles, um als uncoolste Mutter der Welt in die Geschichte einzugehen. Großartige Musik gibt 's auch wieder. Und die Honkey Donkeys sind auch dabei. Hinweis: Bitte seien Sie vorsichtig! Im

Alter geht der Frau Boes jetzt immer öfter die Empathie flöten. Sie sagt jetzt so Sachen wie: „Wir müssen alle weniger müssen“ oder „Man muss auch mal loslassen. Auch bei Engelchen flieg“. Und ganz oft winkt sie Leuten zurück, obwohl sie gar nicht gemeint war. Also kommen Sie bitte ins Programm und kümmern sich um sie, bevor die Alte komplett durchdreht.

www.mirja-boes.de

Karten sind unter www.reservix.de oder in allen Reservix-Vorverkaufsstellen erhältlich. Ticketpreis:

1. Kategorie: 28,00 €
2. Kategorie: 26,00 €



HYDRANTEN IMMER FREIHALTEN!

HELFEN SIE MIT UND HALTEN SIE HYDRANTEN IMMER FREI!

Damit Hydranten im Ernstfall schnell gefunden werden können, ist es wichtig, dass die Hydrantenschilder immer gut sichtbar sind.

Schneiden Sie deshalb bitte Bewuchs ab und schaufeln Sie im Winter keinen Schnee darüber.

Außerdem sollten Sie beim Parken darauf achten, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug nicht über einem Unterflurhydranten parken.